

**Tierärztlicher Bezirksverband Mittelfranken
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-**

Geschäftsordnung

des Tierärztlichen Bezirksverbandes Mittelfranken

Präambel

¹Soweit nachfolgend die männliche Form gewählt wird, gilt die Geschäftsordnung gleichermaßen für alle Geschlechter. ²Die sprachliche Fassung dient lediglich der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit.

Abschnitt I: Geschäftsstelle

§ 1

Geschäftsstelle

- (1) ¹Der Tierärztliche Bezirksverband Mittelfranken (Mfr.) (im Folgenden Bezirksverband genannt) kann zur Durchführung seiner Aufgaben, die ihm durch das Heilberufekammergesetz für den Freistaat Bayern (HKaG) und durch die Satzung des Bezirksverbandes in ihren gültigen Fassungen übertragen sind, eine Geschäftsstelle unterhalten. ²Leiter der Geschäftsstelle ist der erste Vorsitzende des Bezirksverbandes.
- (2) Er kann nach Maßgabe des Haushaltsplanes das notwendige Personal einstellen.
- (3) Der Vorsitzende kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete Mitglieder des Bezirksverbandes beauftragen.
- (4) Die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) soll Berücksichtigung finden.

§ 2

Beschäftigte der Geschäftsstelle

- (1) ¹Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, erfolgen Einstellung, Bezahlung, Urlaubsgewährung und Entlassung des Personals im Falle einer Vollanstellung nach den jeweils gültigen Bestimmungen des TV-L (Tarifvertrag für Angestellte der Länder). ²Die Bestimmungen des TV-L können nach Einzelfallentscheidung auch für Teilzeitangestellte angewendet werden.
- (2) Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, richtet sich die Arbeitszeit in der Geschäftsstelle nach den jeweils gültigen Bestimmungen des TV-L bzw. nach den Bedürfnissen des Bezirksverbandes.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Buchführung, Haushaltsplan und Prüfungsvorschriften

- (1) ¹Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. ²Je nach Bedarf sind ein oder mehrere Konten einzurichten.
- (2) Das Rechnungsergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres, das vorläufige Rechnungsergebnis des laufenden Geschäftsjahres und der Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

**Tierärztlicher Bezirksverband Mittelfranken
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-**

- (3) ¹Die Kassenprüfung hat vor der Mitgliederversammlung durch zwei Mitglieder des Bezirksverbandes zu erfolgen. ²Über die Prüfung ist ein Bericht abzufassen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. ³Zum Ende der fünfjährigen Wahlperiode ist auf Verlangen der Bayerischen Landestierärztekammer durch ein Steuerbüro ein Bericht über die Kassenprüfung der Jahresrechnung zu erstellen. ⁴Dieser Bericht ist der Kammer vorzulegen.
- (4) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur mit Genehmigung des Vorstands geleistet werden. ²Der erste Vorsitzende ist ermächtigt, über einen Betrag bis zu 500,- € innerhalb eines Jahres ohne Genehmigung des Vorstands zu verfügen.
- (5) Nicht verpflichtende Verbindlichkeiten (verpflichtend sind z. B. Kosten für Wahlen, Kosten für Teilnahme am Deutschen Tierärzttag), die 500,- € überschreiten, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands, solche, die mehr als 10.000 Euro im Jahr erfordern, nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingegangen werden.

**Abschnitt II: Verfahrensvorschriften nach § 10 der Satzung des Tierärztlichen
Bezirksverbandes bei Mitgliederversammlungen**

§ 5

Einberufung, Zutritt und Rederecht in der Delegiertenversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 11 der Satzung des Bezirksverbandes.
- (2) ¹Zutritt zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder des Bezirksverbandes, Vertreter des zuständigen Ministeriums, Vertreter der zuständigen Sachgebiete der zuständigen Regierungen, der Präsident der Bayerischen Landestierärztekammer, dessen Vertreter und geladene Personen. ²Zum Wort berechtigt sind die Mitglieder, die Vorstandsmitglieder, die Vertreter des zuständigen Ministeriums, die Vertreter der zuständigen Sachgebiete der zuständigen Regierungen und der Präsident der Bayerischen Landestierärztekammer und dessen Vertreter. ³Ansonsten kann das Wort nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung ergriffen werden.
- (3) ¹Zutritt zu den Mitgliederversammlungen haben auch Mitglieder anderer Tierärztlicher Bezirksverbände und Mitglieder anderer Tierärztekammern. ²Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (4) ¹Beratungsinhalte, die sich für eine öffentliche Beratung nicht eignen, können aufgrund eines Beschlusses der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung in geheimer Sitzung verhandelt werden. ²Über die Inhalte besteht Schweigepflicht.

§ 6

Eröffnung und Leitung der Sitzung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung gemäß § 12 der Satzung des Bezirksverbandes, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. ²Bei dessen Verhinderung leitet der mit den meisten Stimmen gewählte Beisitzer die Mitgliederversammlung.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) ¹Während der Neuwahl des Vorstandes übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz. ²Wird dieser selbst als Kandidat nominiert, so übernimmt das nächstälteste Mitglied den Vorsitz.

§ 7

**Tierärztlicher Bezirksverband Mittelfranken
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-**

Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, können von jedem Mitglied und jeder Kreisgruppe gestellt werden
- (2) Sie sind mit Begründung spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Bezirksverband zu stellen.

§ 8

Tagesordnung

- (1) Zu Gegenständen der bestehenden Tagesordnung können von jedem Mitglied und Vorstandsmitglied Anträge gestellt werden.
- (2) ¹Anträge auf Beratung und Beschlussfassung von nicht zur Tagesordnung gehörenden Gegenständen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich gestellt und von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. ²Die Aufnahme und Einreihung in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Wortmeldungen

- (1) Wortmeldungen können schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen.
- (2) ¹Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. ²Er kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.

§ 10

Besondere Wortmeldungen

- (1) Außer der Reihe erhalten das Wort:
 - a) der Berichterstatter,
 - b) die Vertreter des zuständigen Ministeriums,
 - c) die Vertreter der zuständigen Sachgebiete der zuständigen Regierungen,
 - d) der Präsident der Bayerischen Landestierärztekammer oder dessen Vertreter,
 - e) wer zur Geschäftsordnung sprechen will, insbesondere, wer Vertagung oder Vorberatung durch einen Ausschuss oder Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache beantragen will,
 - f) wer Berichtigungen zu geben hat.
- (2) ¹Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Aussprache erteilt. ²Der Redner darf nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn persönlich geführt wurden, zurückweisen oder eigene Erklärungen berichtigen, aber nicht zur Sache sprechen.

§ 11

Redezeit

- ¹Grundsätzlich sollen die Redner –mit Ausnahme der Berichterstatter- nicht länger als fünf Minuten sprechen. ²Mit Zustimmung der Mehrheit kann hiervon abgewichen werden. ³Auf Beschluss der Versammlung kann die Redezeit auch beschränkt werden.

§ 12

Sitzungsleitung

**Tierärztlicher Bezirksverband Mittelfranken
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-**

- (1) ¹Der Vorsitzende ist verpflichtet, für einen ruhigen, ungestörten Verlauf der Versammlung zu sorgen. ²Er hat Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung und jede sonstige Einmischung bei den nur als Zuhörer an der Versammlung Teilnehmenden zu untersagen.
- (2) ¹Er kann die Versammlung aufheben, wenn er sich nicht mehr oder nur noch schwer Gehör verschaffen kann. ²Nötigenfalls verlässt er den Vorsitzendenstuhl. ³Die Versammlung ist dann bis auf weiteres unterbrochen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Versammlung bis zur Dauer einer Stunde oder auch mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung für eine längere Zeit unterbrechen.
- (4) ¹Zwischenrufe seitens der Mitglieder sind gestattet. ²Der Vorsitzende kann sie verbieten, wenn sie in ein Zwiegespräch mit dem Redner ausarten oder diesen dauernd in seinem Vortrag stören.

§ 13

Ordnungsruf

- (1) ¹Der Vorsitzende soll einen Redner, der vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache rufen. ²Er kann ihm nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung das Wort entziehen.
- (2) ¹Er soll Mitglieder, die persönlich verletzende Zwischenrufe machen oder sonst den ordnungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung stören, ermahnen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung rufen. ²Nach zweimaligem Ordnungsruf kann er dem Mitglied, der zum dritten Mal die Ordnung verletzt, Redeverbot auf Zeit oder Dauer auferlegen.

§ 14

Anträge

- (1) ¹Vor jeder Abstimmung sind die gestellten Anträge nochmals zur Verlesung zu bringen. ²Die Anträge sind so zu formulieren, dass ihnen zugestimmt oder dass sie abgelehnt werden können.
- (2) ¹Es ist der Grundsatz maßgebend, dass der weitergehende Antrag vor dem minderweitgehenden und der sachliche Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gestellt wird. ²Während der Abstimmung sind Wortmeldungen oder Wortergreifungen unzulässig. ³Die Abstimmung ist im Gange, sobald der Vorsitzende zur Stimmabgabe auffordert.
- (3) Allen übrigen Anträgen gehen vor:
 - a) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - b) Antrag auf Vertagung,
 - c) Antrag auf Beratung,
 - d) Schluss der Debatte,
 - e) Antrag zur Geschäftsordnung.

§ 15

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung kann außer durch Handzeichen auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben erfolgen.
- (2) Eine namentliche oder geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

**Tierärztlicher Bezirksverband Mittelfranken
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-**

- (3) ¹Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ²Soweit Stimmenthaltungen zulässig sind, dürfen sie weder den Antrag befürwortenden noch den ablehnenden Stimmen zugezählt werden. ³Sie gelten jedoch als abgegebene Stimmen.

§ 16

Ende der Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten es beschließt.

§ 17

Bekanntgabe der Beschlüsse

Die Beschlüsse sind, soweit sie nicht nur innere Angelegenheiten des Bezirksverbandes betreffen, im Internetauftritt des Bezirksverbandes bekanntzugeben.

Abschnitt III Verfahrensvorschriften bei Sitzungen des Vorstands

§ 18

Verfahren

Soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist oder Bestimmungen der Satzung nicht entgegenstehen, gelten die Vorschriften der §§ 5-17 sinngemäß.

§ 19

Sitzungseinladung

¹Einladungen zu Sitzungen des Vorstands sollen in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen und spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zur Post gegeben oder elektronisch versandt werden. ²In besonders dringlichen Fällen kann die Benachrichtigung kurzfristiger und elektronisch, nötigenfalls telefonisch, erfolgen.

§ 20

Beschlussfähigkeit

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder, wenn dazu eine besondere Aufforderung erging, ihre Stellungnahme schriftlich bekanntgegeben haben. ²Es genügt einfache Stimmenmehrheit.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Geschäftsordnung des Bezirksverbandes wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.03.2024 in Ansbach beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Wirkung vom (...) in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die alte Geschäftsordnung des Bezirksverbandes außer Kraft.

Ort, yy.yy.yyyy

Wagner
1. Vorsitzende des TBV Mittelfranken

